

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 17. Februar 1949

Nr. 7

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 28. Februar 1949 können bezogen werden:
Brot: (W=Weißbrot, S=Schwarzbrot)

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500 W	7	207	307	607
0-3 J.	700 S	5	205	305	605
3-6 J.	500 W	7	207	307	607
3-6 J.	1000 S	6	206	306	606
3-6 J.	100 S	8	208	308	608
über 6 J.	500 W	7	207	307	607
" 6 J.	1000 S	8	208	308	608
" 6 J.	900 S	9	209	309	609

Schwerarbeiter 1. Kategorie 200 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 275 und 100 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschn. 375
Werdende und stillende Mütter 400 g auf Abschn. 909

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	15-16	215-216	115-116	515-516
3-6 J.	je 50	17-18	217-218	117-118	517-518
über 6 J.	je 50	19-21	219-221	119-121	519-521

Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschn. 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschn. 279-280 100 g auf Abschn. 281 60 g auf Abschn. 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschn. 379-380 100 g auf Abschn. 381 60 g auf Abschn. 382
Werdende und stillende Mütter je 50 g auf Abschn. 911-912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.
Calw, den 14. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

Zweite Fettausgabe Monat Februar 1949

Normalverbraucher und TSV. in Brot erhalten für Monat Februar 1949 als zweite Teilration Butter, und zwar:
Von 0-6 J. 100 g auf Abschn. 41 bzw. 141 über 6 J. 250 g auf Abschn. 41 bzw. 141. der Februar-Lebensmittelkarten.

Zucker für Monat Februar 1949

Normalverbraucher und TSV. aller Altersklassen erhalten für Monat Februar 1949 Zucker, und zwar
Von 0-6 J. 1500 g auf Abschn. 45, 145, über 6 J. 1400 g 245, 345, 445, 545 u. 645 über 6 J. 100 g auf Kleinabschnitte.
Vollselbstversorger aller Altersklassen erhalten Zucker, und zwar:
Von 0-6 J. 1000 g auf Abschn. 745 über 6 J. 900 g auf Abschn. 745 und 100 g auf Kleinabschnitte.

Ferner erhalten:
Schwerarbeiter

1. Kateg. 100 g auf Abschn. 197
2. Kateg. 200 g auf Abschn. 297
3. Kateg. 450 g auf Abschn. 397.

Werd. u. still. Mütter 450 g auf Abschn. 913. der Februar-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Butter und Zucker können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Verteilung von Kochmehl

Die für den Monat Dezember 1948 vorgesehene Kochmehlration kommt im Monat Februar 1949 zur Verteilung.

Es erhalten Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Normalverbraucher, TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter, sowie die Insassen der Kranken- und Tbc.-Anstalten aller Altersklassen

1500 g Kochmehl.

Die Ausgabe erfolgt bei Normalverbrauchern auf So-Abschnitt 25, TSV. in Butter auf So-Abschnitt 225, TSV. in Fleisch auf So-Abschnitt 325, TSV. in Fleisch und Butter auf So-Abschnitt 625 der Februar-Lebensmittelkarten.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf bei den Bäckereien und Mehlkleinhändlern erfolgen.

Käse für Monat Februar

Für Monat Februar 1949 erhalten Normalverbraucher, TSV. in Fleisch, TSV. in Brot und TSV. in Fleisch und Brot über 3 Jahre insgesamt

125 g Käse

und zwar:

Verkehrssünder ohne Ende!

Wie groß die Zahl der Verkehrssünder im Kreis Calw im Jahre 1948 war, zeigt die Jahresstatistik des Landespolizei-Oberkommissariats Calw.

In 1160 Fällen mußte Anzeige wegen schwereren Verfehlungen gegen die verkehrspolizeilichen Vorschriften erstattet werden. Daneben wurden 3970 gebührenpflichtige Verwarnungen wegen leichteren Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften ausgesprochen. Auf die Einwohnerzahl des Kreises umgerechnet wurde also durchschnittlich jeder 17. Einwohner bei einer Uebertretung der Verkehrsvorschriften angetroffen.

Ferner verzeichnet die Jahreszusammenstellung 99 Verkehrsunfälle, wobei in 4 Fällen je 1 Todesopfer zu beklagen war. Demnach hat sich durchschnittlich an jedem 3. Tag des vergangenen Jahres ein Verkehrsunfall im Kreis ereignet.

Es ist nachgewiesen, daß mindestens 95% dieser Verkehrsunfälle auf Unachtsamkeit eines der Beteiligten zurückzuführen sind. Deshalb: Augen auf im Straßenverkehr — Fahre auf Sicherheit — Fahre langsam — Helft mit Unfälle verhüten — Haltet Kinder von den Verkehrswegen fern!

62,5 g 20%igen Käse auf Abschn. 36, 136, 336, 436 und
62,5 g 40%igen Käse auf Abschn. 37, 137, 337, 437

der Februar-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten
Schwerarbeiter 2. Kat. 50 g auf Abschn. g
3. Kat. 100 g auf Abschn. g
4. Kat. 100 g auf Abschn. g

der Februar-Zulagekarten.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Kaffee-Ersatz für Monat Februar

Im Monat Februar kommt an Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Normalverbraucher, sowie an TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter über 6 Jahre

125 g Kaffee-Ersatz
an Schwerarbeiter der 3. und 4. Kategorie
100 g Kaffee-Ersatz

zur Verteilung.

Die Verteilung erfolgt bei Normalverbrauchern über 6 J. auf Abschn. 33, bei TSV. über 6 J. auf Abschn. 222, 322 und 622, bei Schwerarbeitern der 3. und 4. Kategorie auf Abschn IX der Februar-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 10. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

Fischversorgung für Februar

Im Monat Februar 1949 kommen hauptsächlich Frischfische zur Verteilung. Es erhalten Normalverbraucher, TSV. Brot, TSV. Butter und TSV. Brot und Butter über 3 Jahre

250 g auf Abschn. 40, 140, 240, 540
250 g auf Abschn. 42, 142, 242, 542
300 g auf Abschn. 44, 144, 244, 544
der Februar-Lebensmittelkarten.

Lebensmittelkarten

für Monat Januar aufbewahren, da noch Magsuppen auf diese Karten ausgegeben werden!

Calw, 14. Februar 1949.

Kreisernährungsamt

Kindernährmittel für Monat Februar

Für Monat Februar 1949 erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschafts-
verpflegte Kinder mit Normalration, sowie
Kinder der TSV. in Butter, TSV. in Fleisch
und TSV. in Fleisch und Butter

von 0-3 Jahren 1500 g Kindernährmittel
von 3-6 Jahren 500 g Kindernährmittel
Bei Kindern der Normalverbraucher:
von 0-3 Jahren auf den Abschn. 27 500 g
auf die Abschn. 29 u. 31 je 375 g
auf den Abschn. 32 250 g

= 1500 g

von 3-6 Jahren auf den Abschn. 27 375 g
auf den Abschn. 29 125 g
= 500 g

Bei Kindern der TSV. in Butter
von 0-3 Jahren auf So.-Abschn. 222
und 223 je 375 g
auf So.-Abschn. 224 750 g
= 1500 g

von 3-6 Jahren auf So.-Abschn. 222 375 g
auf So.-Abschn. 223 125 g
= 500 g

Die Kinder der TSV. in Fleisch, sowie
in Fleisch und Butter erhalten dieselbe
Menge auf die entsprechenden Abschnitte
der Februar-Lebensmittelkarte, wie die
Kinder der TSV. in Butter.

Der Bezug der Ware kann nach ört-
lichem Aufruf erfolgen.

Calw, 10. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

Schwerarbeiterkarten 3. Kategorie

Beim Druck der Schwerarbeiterkarten
3. Kategorie für Februar 1949 ist bei ein-
zelnen Karten der rote Untergrund durch
Maschinenfehler nicht aufgedruckt worden
Personen, die Karten ohne diesen Unter-
grunddruck empfangen haben, werden auf-
gefordert, sie unverzüglich ihrem Betrieb
zurückzugeben.

Die Betriebe haben die Karten um-
gehend dem zuständigen Kreisernährungs-
amt zum Umtausch einzureichen.

Kartenabschnitte der 3. Kategorie ohne
roten Untergrund dürfen von den
Kleinhandelsgeschäften nicht beliefert
werden.

Ausgabe von Pferdemischfutter

Ab sofort dürfen bis zum 25. Februar
1949 auf den Abschnitt I der Futtermittel-
karte an die gewerblichen Pferdehalter
folgende Mengen Pferdemischfutter aus-
gegeben werden:

75 kg Pferdemischfutter für leichte
Pferde,
100 kg Pferdemischfutter für mittel-
schwere Pferde und
125 kg Pferdemischfutter für schwere
Pferde.

Dieses Pferdemischfutter darf nur an
diejenigen Betriebe verabfolgt werden,
welche bisher keinen Hafer auf Abschnitt
I erhalten haben und daher noch im Be-
sitz dieses Abschnittes sind.

Es dürfen nur Fuhrhalter beliefert wer-
den, welche im Kreis Calw ansässig sind.

Kreisernährungsamt.

Erzeugerhöchstpreise für Gemüse im Monat Februar

Nach Weisung des Wirtschaftsministe-
riums — Preisaufsichtsstelle Tübingen —
gelten für den Monat Februar 1949 fol-
gende Erzeugerhöchstpreise: Endivie, Min-
destgew. 200 g je Stück 25, Endivie, Min-
destgew. 100 g je Stück 18, Ackersalat,
großblättrig je 500 g 40, Ackersalat, klein-
blättrig je 500 g 100, Ackersalat (Glas-
salat) je 500 g 150, Kresse je 500 g 120,
Blattspinat je 500 g 23, Wurzelspinat je
500 g 20, Rettiche, Treibware, 5 Stück im
Bund je Bd. 20-30, Rettiche, große (Treib-
ware) je nach Größe je St. 20-30, Rettiche,
ohne Laub, nach Größe sortiert, Güte-

klasse A je 500 g 6, Rettiche, ohne Laub,
unsortierte Ware, Güteklasse B je 500 g
4, Karotten, ohne Laub je 500 g 12, Rote
Rüben, ohne Laub je 500 g 7, Sellerie, mit
Laub, Größe 0 (Minstdurchmesser 15 cm)
je Stück 30, Sellerie, mit Laub, Größe I
(Minstdurchmesser 10 cm) je Stück 25,
Sellerie, mit Laub, Größe II (Mindest-
durchmesser 8 cm) je Stück 21, Sellerie,
mit Laub, Größe III (Minstdurchmesser
5 cm) je Stück 18, Sellerie, Knollen je
500 g 20, Schwarzwurzeln je 500 g 50,
Lauch (Porree), sauber geputzt je 500 g
25, Lauch (Porree), ungeputzt je 500 g 15,
Kohlrabi, blauer Speck, Größe I (über
10 cm Minstdurchmesser) je Stück 18,

Kohlrabi, blauer Speck, Größe II (über
8 cm Minstdurchmesser) je Stück 16,
Treibkohlrabi, Größe I (Minstdurchmes-
ser über 6 cm) je Stück 30, Treibkohlrabi,
Größe II (Minstdurchmesser über 4 bis
6 cm) je Stück 22, Rosenkohl, Stangen
ohne Laub, nur mit Blattkrone, gut be-
setzt je 500 g 12, Rosenkohl, abgeflücht
je 500 g 40, Weißkohl je 500 g 9, Rotkohl
je 500 g 18, Wirsing je 500 g 12, Grünkohl
je 500 g 12, Zwiebeln je 500 g 25, Peter-
silie je 500 g 25, Petersilie, Treibware je
500 g 150 Dpfg.

Calw, 5. Februar 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist in
einem Gehöft in der Gemeinde Unterjetting-
en, Kreis Böblingen, ausgebrochen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und
der §§ 182-192 der Ausführungsvor-
schriften hiezu vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl.
S. 293 ff.) ergehen folgende

Anordnungen:

a) Beobachtungsgebiet:

Zum Beobachtungsgebiet gehört vom
Kreis Calw die Stadt Nagold einschließ-
lich Iselshausen.

b) 15-km-Umkreis:

In den 15-km-Umkreis um den Seuchen-
ort werden vom Kreis Calw folgende Ge-
meinden einbezogen: Emmingen, Sulz,
Wildberg, Deckenpfronn, Gültlingen, Holz-
bronn, Dachtel, Gachingen, Stammheim,
Sommerhardt, Bad Teinach, Liebelsberg,
Altbulach, Neubulach, Schmieh, Breiten-
berg, Oberhaugstett, Schönbrunn, Martins-
moos, Zwerenberg, Gaugenwald, Wart,
Wenden, Rotfelden, Efringen, Ebershardt,
Berneck, Pfrondorf, Mindersbach, Rohr-
dorf, Ebhausen, Altensteig, Überberg,
Spielberg, Egenhausen, Walldorf, Ober-
schwandorf, Unterschwandorf, Beihingen,
Haiterbach.

Besondere Maßregeln für das
Beobachtungsgebiet:

1. Klauenvieh darf aus dem Beobach-
tungsgebiet ohne Genehmigung des Land-
ratsamts nicht entfernt werden. Die Ge-
nehmigung ist an bestimmte Voraussetzun-
gen geknüpft.

2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und
das Durchfahren mit fremden Wieder-
käuergespanssen ist verboten.

Gemeinsame Maßregeln für Beobach-
tungsgebiet u. 15-km-Umkreis:

In diesen Gemeinden ist verboten:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten so-
wie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr-

und Wochenmärkten. Dieses Verbot er-
streckt sich auch auf marktähnliche Ver-
anstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh sowie mit
Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung
entweder außerhalb des Gemeindebezirks
der gewerblichen Niederlassung des Händ-
lers oder ohne Begründung einer solchen
stattfindet als Handel i. S. dieser Vor-
schrift gilt auch das Aufsuchen von Be-
stellungen durch Händler ohne Mitführen
von Tieren und das Aufkaufen von Tieren
durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerun-
gen von Klauenvieh.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-
schauen mit Klauenvieh

5. Das Weggeben von nicht ausreichend
erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an
landwirtschaftliche Betriebe, in denen
Klauenvieh gehalten wird, sowie die Ver-
wertung solcher Milch in den eigenen
Viehbeständen der Molkerei, ferner die
Entfernung der zur Anlieferung der Milch
und zur Ablieferung der Milchrückstände
benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor
sie desinfiziert sind.

6. Die Abhaltung von Jahr- und Wo-
chenmärkten, auch wenn auf ihnen Vieh
nicht gehandelt wird.

7. Das Betreten von Ställen und Stand-
orten von Klauenvieh durch Schlachter,
Händler, Viehkastrierer und andere Per-
sonen, die gewerbs- oder berufsmäßig in
Ställen verkehren (ausgenommen Tier-
ärzte), sowie durch Personen, die ein Ge-
werbe im Umherziehen ausüben.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Im
Interesse der Seuchenabwehr muß erwartet
werden, daß die gegebenen Anordnungen
von allen Beteiligten genau eingehalten
werden.

Calw, 10. Februar 1949.

Landratsamt.

Treibstoffbewirtschaftung

Das Wirtschaftsministerium — Landes-
wirtschaftsamt — teilt mit:

Die in letzter Zeit vermehrten Zulas-
sungen von Kraftfahrzeugen geben Ver-
anlassung darauf hinzuweisen, daß mit der
Zulassung eines Kraftfahrzeugs zum Ver-
kehr grundsätzlich kein Anspruch auf Zu-
weisung von Kraftstoff verbunden ist.

Den Kraftfahrzeughaltern wird daher
empfohlen, den Umbau ihrer Fahrzeuge
von Generator- auf Flüssigkraftstoffe vor-
läufig zurückzustellen und sich vor der
beabsichtigten Zulassung eines Fahrzeugs
über die Möglichkeit der Treibstoffversor-
gung zu vergewissern.

Kreiswirtschaftsamt.

Vorsicht mit 100-DM-Scheinen

Trotz des kürzlich erfolgten Hinweises
über den Umlauf falscher 100-DM-Noten
sind während der letzten Tage in einer
Anzahl neuer Fälle solche falschen Bank-
noten von Seiten der Bevölkerung in Zah-
lung genommen worden.

Aus diesem Anlaß werden nochmals

die Merkmale der umlaufenden falschen
100-DM-Noten mitgeteilt:

Das Papier ist etwas dünner als bei den
echten Scheinen. Die Vorderseite der Note
hat einen leicht bräunlich verschmutzten
Untergrund. Der Ellenbogen des linken
Armes des Frauenbildnisses ist durch eine
dunkle Stelle überdeckt, welche in das
Bildnis leicht hineinragt. Die Notenum-
mern auf der Vorderseite stehen nicht ge-
nau in einer Reihe, vielmehr stehen von
den Zahlen der Nummern einzelne etwas
höher, andere etwas tiefer. Bei der Wol-
kenzeichnung, welche sich im Hintergrund
des Bildnisses auf der Vorderseite der Note
befindet, sind die Uebergänge statt weich
verlaufend zu hart abgegrenzt.

Die Bevölkerung wird nochmals gebeten,
Personen, die gefälschte Scheine in Um-
lauf zu setzen versuchen, festzuhalten und
dem nächsten Polizeiposten zu übergeben
bzw. Mitteilung zu machen.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Verkehr mit Nutz- und Schlachtvieh

Nutz- und Schlachtvieh ist nach wie vor bewirtschaftet. Die Viehbesitzer können daher über ihre Tiere nicht frei verfügen. Zur Zeit gelten die Anordnungen über den Verkehr mit Nutzvieh vom 13. 10. 1948 und 20. 12. 1948 (Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 42 von 1948 und Nr. 1 von 1949), die Schlachtviehmarktordnung und die Anordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung eines geordneten Lebensmitteltransports vom 7. 6. 1946 in der Fassung vom 3. 9. 1948 (Amtsbl. für den Kreis Calw Nr. 40 von 1948). Hienach ist folgendes zu beachten:

A. Allgemeines.

1. Jede Ausfuhr von Vieh aus dem Kreis Calw ist streng verboten, wenn nicht dazu in Einzelfalle eine Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums oder des Kreisernährungsamts vorliegt.

2. Zum Transport von Rindvieh, Schafen und Schweinen einschl. Ferkeln (zu Fuß oder auf Wagen) ist eine Transportgenehmigung notwendig, welche vom Kreisernährungsamt und für Schlachtvieh vom Bürgermeisteramt erteilt wird.

3. Die Landwirte sind verpflichtet, jede Veränderung (Zu- und Abgang) in ihrem Viehbestand (Rindvieh, Schweine einschl. Ferkel und Schafe) spätestens am folgenden Werktag auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Die Pflicht zur Anmeldung der Kälbergeburten innerhalb 5 Tagen besteht nach wie vor.

4. Einstellschweine im Gewicht von mehr als 30 kg können nur mit Genehmigung des Kreisernährungsamts umgesetzt werden.

B. Nutzvieh.

1. Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber dürfen nur mit Genehmigung des

Kreisernährungsamts (des Bürgermeisteramts, wenn Verkäufer und Käufer in der gleichen Gemeinde wohnen) gekauft, verkauft, getauscht oder sonstwie umgesetzt werden.

2. Für jedes umzusetzende Tier, das aus der Gemeinde ausgeführt werden soll, ist ein Nutzviescheck notwendig, der beim Kreisernährungsamt erhältlich ist. Als Unterlage hat der Käufer eine Bedarfsbescheinigung, der Verkäufer einen Verkaufsantrag, je ausgestellt vom Bürgermeisteramt des Wohnorts, beizubringen.

3. Grundsätzlich muß jeder Empfänger von Nutzvieh die gleiche Gewichtsmenge an Schlachtvieh zusätzlich zu seiner Jahresauflage abliefern.

C. Schlachtvieh.

1. Schlachttiere (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) dürfen nur abgegeben werden an aufkaufsberechtigte Händler oder durch Ablieferung auf der Verteilerstelle oder zur Verladung. Jede andere Abgabe ist verboten. Die Händler haben ihr aufgekauftes Schlachtvieh sofort dem Kreisernährungsamt anzudienen.

2. Ueber jede Abgabe von Schlachtvieh ist ein Schlußschein auszustellen. Schlachtvieh kann nur von den zugelassenen Händlern angenommen werden.

3. Schlachtungen können erst vorgenommen werden, wenn ein vom Kreisernährungsamt ausgestellter Schlachtschein oder bei Notschlachtungen eine tierärztliche Bestätigung vorliegt.

Zuwerhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

Calw, 7. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Gertrud Walz geb. Seege in Unterreichenbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem ca. 8 qm großen Verkaufsraum im 1. Stock des Hauses Friedensstraße 6 in Unterreichenbach,

2. Mechaniker Otto Hiller in Walddorf zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für landw. Maschinen und Geräte in räumlichem Zusammenhang mit seiner handwerklichen Reparaturwerkstätte in Walddorf.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 9. Februar 1949.

Landratsamt.

des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Anordnung Nr. 116 des Commandement en Chef vom 1. Febr. 1949 über die Ernennung eines Zwangsverwalters S. 1875.

Anordnung I 5 vom 1. Februar 1949 über Aenderung der Zuteilung von Schuhen S. 1876.

Mitteilung der gemeinsamen Ein- u. Ausfuhrstelle J.E.I.A., Zweigstelle für das französische Besetzungsgebiet, betreffend Devisen, Banken und Konten für die Bezahlung von Ausfuhr, die aus dem französischen Besetzungsgebiet stammen S. 1878/

Unsere Veröffentlichungen S. 1880.

Unsere Verkaufsstellen S. 1881.

Amtliche Bekanntmachungen S. 703.

Führerscheine für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge mit Anhänger

Wie das Landesstraßenverkehrsamt mitteilt, gilt die Mitführung von Anhängern mit wechselnder Zugvorrichtung in der Land- u. Forstwirtschaft, sowie von Wohn- und Packwagen der Schausteller hinter Kraftfahrzeugen künftig in Württemberg-Hohenzollern als „Zug“ im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung und begründet damit, sobald der Zug mehr als 3 Achsen hat, die Notwendigkeit der Fahrerlaubnis Klasse 2, während hierfür bisher im allgemeinen der Führerschein Klasse 4 ausreichte. Wenn der Führerscheininhaber nachweist, daß er mindestens 2 Monate lang bereits solche Züge gefahren hat, wird ihm von der Verkehrsabteilung des Landratsamts die seitherige Fahrerlaubnis der Klasse 4, 1 oder 3 auf eine solche der Klasse 2 — beschränkt auf Züge mit nicht mehr als 20 km je Stunde Höchstgeschwindigkeit — erweitert, sofern sich der Inhaber der Fahrerlaubnis innerhalb der letzten 12 Monate keine Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften hat zuschulden kommen lassen.

Nach dem 31. 1. 1949 ausgestellte Führerscheine der Klasse 4, 1 und 3 berechnen nicht mehr zur Führung der erwähnten Züge, früher ausgestellte nur noch bis 31. 3. 1949.

Einstellungen in die Landespolizei

Das Landespolizeioberkommissariat Calw stellt weitere Polizeibewerber im Alter zwischen 24 und 28 Jahren ein.

Die Einstellungsbedingungen liegen beim LPOK Calw, Bahnhofstr. 42, auf.

Landespolizei
Oberkommissariat Calw.

Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde

(1) Nach § 1 der VO. des Innenministeriums zur Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde vom 5. 11. 1948 dürfen Stuten während der Deckperiode 1949 nur gedeckt werden, wenn von den Tierbesitzern der Nachweis erbracht wird, daß die zum Decken vorgeführten Stuten nicht an Beschälseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind. Als ausreichender Nachweis wird eine Bescheinigung über eine amtstierärztliche Untersuchung und eine durch das Tierärztliche Untersuchungsamt in Tübingen oder durch ein anderes hierzu ermächtigtes Institut vorgenommene einmalige Blutuntersuchung der zu deckenden Stuten auf Beschälseuche mit negativem Ergebnis anerkannt. Diese Bescheinigung ist von den Tierbesitzern den staatlichen oder privaten Beschälplatten vorzuweisen.

(2) Alle angekörten Hengste sind vor Beginn der Deckperiode 1949 einer mindestens zweimaligen amtstierärztlichen Untersuchung und Blutuntersuchung auf Beschälseuche durch eines der in Abs. 1 genannten Untersuchungsämter zu unterziehen. Das Innenministerium kann weitere Blutuntersuchungen während der Deckperiode anordnen.

(3) Abgekörte oder nicht angekörte Hengste müssen bis auf weiteres alle 4 Wochen einer amtstierärztlichen Untersuchung und einer Blutuntersuchung auf Beschälseuche nach Maßgabe der Vorschrift in Abs. 2 unterzogen werden. Die Untersuchungspflicht entfällt mit der Kastration der Tiere.

Die Untersuchungen und Blutentnahmen werden durch den Herrn Regierungsveterinärarzt am Mittwoch, dem 23. 2. 1949, vormittags 9 Uhr in Calw, auf dem Brühl, und nachmittags um 14.30 Uhr in Nagold, auf dem Viehmarkt, vorgenommen, wo die Tiere vorzuführen sind.

Calw, 15. Februar 1949.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 236/237 vom 21./25. Januar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 27. Jan. 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 10 vom 21. Januar 1949 über das Verbot, alliierte Militäruniformen oder Teile hiervon zu tragen. S. 1850.

Anordnung Nr. 113 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1949 betreffend Ernennung eines Zwangsverwalters. S. 1860.

Anordnung Nr. 114 des Commandant en Chef vom 20. Januar 1949 betreffend Ernennung eines Zwangsverwalters. S. 1861.

Anordnung Nr. 115 vom 21. Januar 1949 über Übertragung des Zeichnungsrechtes. S. 1862.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1864.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1865.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 683.

Nr. 238/239 vom 28. und 31. Januar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 3. 2. 49)

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Zusatz zur Verfügung Nr. 87 vom 20. 9. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 174 vom 20. September 1948 über die Inspektion der industriellen und wissenschaftlichen Betriebe S. 1867.

Amtliche Bekanntmachung vom 28. Januar 1949 S. 1871.

Unsere Veröffentlichungen S. 1872.

Unsere Verkaufsstellen S. 1873.

Amtliche Bekanntmachungen S. 691.

Nr. 240/241 vom 4 und 8 2. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 10. 2. 1949)

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen

Märkte der Stadt Calw

Das Landesgewerbeamt Tübingen hat der Stadt Calw für die Zeit vom 1. 1. 1949 bis 31. 12. 1953 die Erlaubnis erteilt, am 2. Mittwoch der Monate Januar, April, Juni, August und November jeden Jahres einen Rindvieh- und Schweinemarkt abzuhalten.

Calw, 4. Februar 1949.

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Finanzierungshilfe für Wohnraumbeschaffung für Ausgewiesene

Die Landeskreditanstalt gewährt für

- Einbauten von Wohnungen in bestehende Gebäude,
- Umbau gewerblicher oder sonstiger Räume zu Wohnungen,
- Aufstockung, Anbau oder Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnungen,
- Instandsetzung von Räumen, welche ihres schlechten baulichen Zustandes wegen nicht mehr als Wohnräume benutzt werden können,
- Teilung von Wohnungen,
- Einbau von mindestens 2 zusätzlichen Wohnräumen,

eine Finanzierungshilfe. Bei Einbauarbeiten unter 500 DM wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Die Finanzierungshilfe wird je nach Lage des Einzelfalles teils als verlorener Zuschuß bis zu 30%, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 50%, teils als unverzinsliches oder niederverzinsliches Darlehen gewährt. Für Darlehen von 2000 DM und mehr ist eine Buchhypothek zu bestellen. Bei verzinslichen Darlehen beträgt der Zinssatz 5% und die Tilgung 1%; im übrigen wird für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1% erhoben.

Anträge sind beim Bürgermeisteramt in Verbindung mit dem Baugesuch zu stellen.

Telegraphenbauamt Tübingen

Die Deutsche Post beabsichtigt im Rechnungsjahr 1949 das Ortsnetz Neuenbürg durch die Erstellung eines Linienverzweigers bei der Wilhelmshöhe und die Auslegung eines Anschlusskabels nach Arnbach und eines solchen von Gräfenhausen nach Obernhäusern entlang den Landstraßen 2. Ordnung zu erweitern. Als Kabeltrace wird nach Möglichkeit die äußere Straßenböschung gewählt. Dadurch fallen die Gestängellinien in Richtung Arnbach einerseits und die Gestängellinie Gräfenhausen-Obernhäusern andererseits weg. Die Pläne sind auf die Dauer von 4 Wochen beim Postamt Neuenbürg zur Einsichtnahme aufgelegt, woselbst auch etwaige Einsprachen vorgebracht werden können.

Telegraphenbauamt Tübingen

Die Deutsche Post beabsichtigt im Rechnungsjahr 1949 das Ortsnetz Herrenalb durch die Auslegung eines Anschlusskabels bis Bernbach, wie aus den Anlagen ersichtlich ist, zu erweitern. Dieses Kabel soll von Herrenalb entlang der Landstraße 2. Ordnung in einer Tiefe von 70 cm, und zwar in der äußeren Straßenböschung ausgelegt werden. Dadurch kommt die Gestängellinie Herrenalb-Bernbach in Wegfall. Die Pläne sind auf die Dauer von 4 Wochen beim Postamt Herrenalb zur Einsichtnahme aufgelegt, woselbst auch etwaige Einsprachen vorgebracht werden können.

Telegraphenbauamt Tübingen

Die Deutsche Post beabsichtigt im Rechnungsjahr 1949 das Ortsnetz Altensteig durch die Auslegung eines Anschlusskabels nach Garrweiler zu erweitern, wodurch die Gestängellinie Garrweiler-Altensteig in Wegfall kommt. Die Pläne sind auf die Dauer von 4 Wochen beim Postamt Altensteig zur Einsichtnahme aufgelegt, woselbst etwaige Einsprachen angebracht werden können.

Entrichtung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind nach einer im Regierungsblatt veröffentlichten Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 17. 12. 1948 vom Kalenderjahr 1949 ab nicht mehr an die Finanzämter, sondern an die Gemeinden zu entrichten. Eine besondere Benachrichtigung durch die Finanzämter bzw. die Gemeinden erfolgt nicht. An die Stelle der bisherigen monatlichen Vorauszahlungen sind wieder vierteljährliche Vorauszahlungen getreten; die Monatsbeträge sind daher auf vierteljährliche Beträge umzurechnen. Vierteljährliche Vorauszahlungszeitpunkte sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres. Die erste vierteljährliche Vorauszahlung für 1949 ist daher auf 15. 2. 1949 an die Gemeinden zu entrichten. Der Gemeinderat kann mit Wirkung vom 1. April 1949 ab auch die Erhebung monatlicher Vorauszahlungen beschließen.

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen an die Verhältnisse des laufenden Erhebungszeitraumes sind vorläufig bei den Finanzämtern einzureichen. Nachzahlungen für die Erhebungszeiträume bis einschließlich 1948 sind weiterhin an die Finanzämter zu entrichten.

Stadt Calw

Am Samstag, den 19. Febr. 1949, von 20—2 Uhr,
in der Stadthalle Calw

Grosser öffentlicher Faschingstanz

Eintritt 1.10 DM.

Eierablieferung

Gemäß Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen vom 19. Novbr. 1948 über die Eierablieferung im Legejahr 1948/49 sind die Geflügelhalter zur Eierablieferung in Höhe des ihnen vom Bürgermeisteramt bekanntgegebenen Liefersolls verpflichtet.

Die Geflügelhalter haben von ihrem Jahresliefersoll aufzubringen:

bis Ende Februar 1949	10%
bis Ende März 1949	30%
bis Ende April 1949	50%
bis Ende Mai 1949	75%
bis Ende Juni 1949	90%
bis Ende Juli 1949	95%
bis Ende August 1949	100%

Die Nichteinhaltung dieser Ablieferungstermine müßte die vom Vorjahr her bekannten Maßnahmen zur Folge haben.

Calw, den 3. Februar 1949

Kreisernährungsamt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Beschluß vom 7. Dezember 1948.
Die am 27. 7. 1907 in Bondorf bei Herrenberg geborene, zuletzt in Calmbach/Enz, Wildbader Straße (Bahnwarthaus) wohnhaft gewesene

Berta Bühler geb. Egeler
wird wegen Trunksucht entmündigt.

Die Entmündigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ehemalige Organisation Todt!

Wichtig für Rentenverfahren des ehemaligen OT-Personals!

Ersatzbescheinigungen für die bei der OT verloren gegangenen Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarten können

für alle ehemaligen eigenen Arbeiter und Angestellten der OT (nicht Firmenpersonal) bei der

Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde
Landesamt für Vermögenskontrolle
— Verwaltung des OT-Vermögens —
(24a) Hamburg - 36
Gänsemarkt 36

auf Antrag ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind möglichst sofort, spätestens aber bis 31. März 1949 an die obige Anschrift zu senden. Gehalts- oder Lohnbelege beifügen!

Etwa erforderliche Auskünfte erteilen die zuständigen Versicherungsämter.

Ehemaliges Transportkorps Speer
(Transportbrigade Speer, Transportgruppe Todt und alle OT-Kraftfahrer)
Transportflotte Speer

Ersatzbescheinigungen für in Verlust geratene Invaliden- und Angestelltenversicherungskarten können für alle ehemaligen Angehörigen dieser Organisationen bei dem

Oberfinanzpräsidenten Hamburg
Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen
Hamburg 13
Hartungstraße 5

ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind unter Kennwort „Sozialversicherung Speer“ möglichst sofort, spätestens bis zum 28. 2. 1949 an die obige Anschrift zu senden; Gehalts- und Lohnbelege oder andere Nachweise sind beizufügen.

Etwa erforderliche Auskünfte erteilen die Versicherungsämter.

Nach dem 28. 2. 1949 können Anträge wegen Beendigung der Abwicklung nicht mehr entgegengenommen werden.

Kulturwerk Calw

Montag, 21. Februar 1949, 20 Uhr im Kaffeehaus Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“, Studienrat Kapp. Thema: „Goethes und Schillers Jugendwerke“.

Dienstag, 22. Februar 1949, 20 Uhr, Großer Saal Ev. Vereinshaus Lichtbildervortrag: „Der nördliche Schwarzwald“. Dr. Eisenstuck, Reutlingen.

Freitag, 25. Februar 1949, 20 Uhr, Festsaal der Spöhrerschule Lichtbildervortrag: „Wilhelm Busch, der Mensch, der Zeichner, der Dichter.“ Dr. Karl Fuss, Wilhelmshöhe.

Beginn neuer Kurse

Englisch, Montag, 21. Febr., 20 Uhr im Georganäum
Maschinenschreiben, Dienstag, 22. Febr., 20 Uhr, Gewerbeschulsaal 4, Salzkasten.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, Sexagesimä, 20. Februar 1949. 9 Uhr: Christenlehre (Söhne). 9 Uhr: Gottesdienst im Vereinshaus. 10 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Mittwoch, 23. Februar. 7.30 Uhr: Schülergottesdienst. 8.30 Uhr: Betstunde.

Donnerstag, 24. Februar. 20 Uhr: Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag, Sexagesimä, 20. Februar 1949. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 11 Uhr: Gottesdienst Waldrenn-ach (Seifert). 10.30 Uhr: Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr: Christenlehre (Töcht.).

Mittwoch, 23. Februar 1949. 8 Uhr: Frühandacht. 20 Uhr: Bibelstunde Waldrenn-ach.

Donnerstag, 24. Februar 1949. 20 Uhr: Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr: Vorbereitung.